

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Lappwaldbahn Service GmbH
Am Bahnhof 4
39356 Weferlingen

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)

Ansprechpartner(in):
Melvin Remus
E-Mail:
Melvin.Remus
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1682
Fax:

Datum:
18. August 2022

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Bahnübergangsmaßnahmen im Zuge der 2. Anbindung der Ortsgemeinde Raubach an die L 267“

➤ **Ihr Antrag vom 20.05.2021**

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Herstellung eines neuen Bahnüberganges (Bahn-km 41,8) im Zuge der 2. Anbindung der Ortsgemeinde Raubach an die L267 als auch die Änderung eines bestehenden Bahnübergangs (Bahn-km 42,3) zum Gegenstand.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Bahnübergänge liegen in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Vegetation und Tiere sind nur in einem geringen Maße vorhanden und wurden im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Hedwigthal – Hüttenstraße“ bereits berücksichtigt.

Besonders geschützte Gebiete oder Bereiche sind vorhanden, grenzen jedoch nicht unmittelbar an die Bahnübergänge und weisen somit keine Betroffenheiten auf.

Die Baumaßnahme lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen oder biologischer Vielfalt erkennen.

2. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch die Bauarbeiten fallen Abbruch- und Aushubmaterialien an. Bei ordnungsgemäßer Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben ist keine Gefährdung für die Umwelt zu erwarten. Altlastenverdachtsflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Im Zuge der Maßnahme sollen zwei Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden. Der Bereich am Bahnübergang bei Bahn-km 42,3 ist bereits versiegelt, die Baustelleneinrichtungsfläche am Bahnübergang bei Bahn-km 41,8 befindet sich im Bereich der neu herzustellenden Anbindungsstraße. Die Verdichtung und Versiegelung dieser Fläche wurde bereits im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Hedwigthal – Hüttenstraße“ berücksichtigt.

Im Bereich des neuen Bahnüberganges kommt es durch die Gleistragplatten zu einer Versiegelung der Oberfläche. Da die Bereiche bereits durch die Gleisanlage hochverdichtet und unbewachsen sind, ist nur eine geringe Neuversiegelung im Umfang von 55 m² zu erwarten.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen verläuft der Holzbach parallel zur Eisenbahnstrecke. Das Oberflächenwasser des neuen Bahnüberganges wird komplett der Kanalisation der Straße und des Betriebsgeländes zugeführt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine sehr geringe Fläche im Verhältnis zu den gesamten Industrieansiedlungen im direkten Umfeld. Es entsteht keine landschaftliche Veränderung. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Schutzgüter Luft und Klima sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3. Auswirkungen auf Menschen

Erhebliche Betroffenheiten durch Verkehrsimmissionen (Luftschall, Körperschall, Erschütterungen) sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Zwar stellt die Errichtung des neuen Bahnüberganges einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV dar. Eine Erhöhung des Verkehrslärmes um mindestens 3 dB(A) ist hierbei aber ebenso auszuschließen wie eine Erhöhung auf 70 dB(A) am Tag oder auf 60 dB(A) in der Nacht.

4. Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes bekannt.

5. Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dessen und der hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Schwere verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren relativ guten Vorhersehbarkeit ergibt sich, dass durch das Gesamtvorhaben im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die bei dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kerstin Wesemann